# Schiedsrichterordnung

## I. Allgemeines

**§ 1 Grundlagen**

Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBW-SRO). Beide Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

## II. Organe und Aufgaben

**§ 2 Organe**

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

a) der BBW-Vizepräsident Schiedsrichter
b) die Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter

**§ 3 BBW-Vizepräsident Schiedsrichter**

Der Vizepräsident Schiedsrichter regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im BBW und führt den Vorsitz des Schiedsrichterausschusses. Der Vizepräsident Schiedsrichter kann für diese Zwecke einen Stellvertreter benennen.

Er ist insbesondere zuständig für:

a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBW inkl. der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im BBW
b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen BBW-Ligen und in vom DBB übertragenen Spielen
d) Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und der DBB-Schiedsrichter-Kommission
e) Berufung - mit Zustimmung des Präsidiums - freier und bezahlter Mitarbeiter (z. B. Minijobs) für bestimmte Aufgaben
f) Führen der BBW-Schiedsrichterliste
g) Verhängung von Strafen

**§ 4 Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter**

Das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen in seinem Bezirk und führt den Vorsitz des Bezirks-Schiedsrichterausschusses.
Er ist insbesondere zuständig für:

a) Beaufsichtigung der Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen Bezirks-Ligen und in vom BBW übertragenen Spielen
b) Entwicklung, Umsetzung und Dokumentation eines Mentorenprogramms
c) Teilnahme an den Sitzungen des BBW-Schiedsrichterausschusses und Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken
d) Verhängung von Strafen

**§ 5 Schiedsrichterausschuss**

1. Zur Unterstützung des BBW-Vizepräsidenten Schiedsrichter wird ein BBW-Schiedsrichterausschuss (SRA) gebildet.
2. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Schiedsrichter als Vorsitzenden, den Bezirksvorstandsmitgliedern für Schiedsrichterwesen und weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter vom Präsidium berufen werden.
3. Der Aktivensprecher der BBW-Schiedsrichterkader wird im Rahmen einer ordentlichen Wahl durch die aktiven Kaderschiedsrichter gewählt. Er gehört für die Dauer von drei Jahren als weiteres stimmberechtigtes Mitglied dem BBW-SRA an. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder eines Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter vom Bezirksvorstand berufen

**§ 6 BBW-Schiedsrichter-Geschäftsstelle**

1. Zur Entlastung des Vizepräsidenten Schiedsrichter und des Schiedsrichter-ausschusses kann das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter eine Schiedsrichter-Geschäftsstelle einrichten. Diese wird unter der Verantwortung des Vizepräsidenten Schiedsrichter tätig.
2. Dies gilt sinngemäß auch für Schiedsrichter-Geschäftsstellen auf Bezirksebene.

**§ 7 Nachwuchsförderung**

1. Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.
2. Der Vizepräsident Schiedsrichter benennt auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses geeignete Kandidaten für den überregionalen Schiedsrichter-Kader der 1. Regionalliga Südwest
3. Die Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter benennen geeignete Kandidaten für die BBW-Schiedsrichter-Kader.

## III. Schiedsrichter

### § 8 Ausbildung und Lizenzen

1. Es gibt die folgenden Lizenzstufen
   a) Lizenzstufe E (Grundausbildung)
   b) Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung)
   c) Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung)
   d) Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport)
   e) Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter)
2. Für die Ausbildung der Lizenzstufen E bis C ist der BBW zuständig. Die Ausbildung zur Lizenzstufe B und A erfolgt durch den DBB.
3. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) auf Bezirksebene mit Ausnahme der Landesliga Herren.
4. Die Lizenzstufe D berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) bis unterhalb der BBW-Oberliga.
5. Die Lizenzstufe C berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen bis zur Regionalliga Baden-Württemberg
6. Umfang und Inhalte der Ausbildung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
7. Die Koordination und Durchführung der Ausbildungslehrgänge in allen Bezirken erfolgt zentral durch den BBW. Ausschließlich für die Planung und Durchführung der Prüfungsspiele der Lizenzstufe D ist das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter zuständig.
8. Als Platzreife für Basketballer wird das Konzept „Come on Ref“ freiwillig angeboten.

### § 9 Fortbildungen

1. Inhaber einer gültigen SR-Lizenz müssen jedes Jahr an einer ausgeschriebenen Fortbildung teilnehmen.
2. Schiedsrichter, die in den BBW-Ligen zum Einsatz kommen, müssen auf den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie während der Saison verschiedene Leistungsüberprüfungen absolvieren, zu denen neben Regeltests auch Videoarbeit gehört. Darüber hinaus sind Einsätze dieser Schiedsrichter auf Bezirksebene vorgesehen. Näheres, insbesondere zum Umfang und zur Ausgestaltung regelt der BBW-SRA.
3. Die Koordination und Durchführung der Fortbildungen in allen Bezirken erfolgt zentral durch den BBW.

**§ 10 Verlängerung einer Lizenz**

1. Die Schiedsrichterlizenz ist nach Erstausstellung bis zum Ende der laufenden Spielzeit gültig, danach nur mit gültigem Jahresvermerk.
2. Der Jahresvermerk wird beim Besuch der jährlichen Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, Regionalliga-, BBW- oder Bezirksebene erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Leitung von mindestens vier Pflichtspielen in der abgelaufenen Spielzeit.
3. Werden Spiele bei Schulsportwettkämpfen geleitet, wird ein Turnier wie ein Pflichtspiel gewertet.

**§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl**

1. Die Erteilung des Jahresvermerks bei erstmaliger Nichterfüllung der Pflichtspielzahl liegt im Ermessen des BBW-Vizepräsidenten für Schiedsrichter bzw. des zuständigen Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter.
2. Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl kann die Erteilung des Jahresvermerks von der Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter auferlegt werden.

**§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht**

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. des zuständigen Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter. § 11, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

**§ 13 Ruhende Lizenz**

1. Eine Lizenz ohne erteilten Jahresvermerk ruht.
2. Hat die Lizenz ein Jahr geruht, wird nach erneutem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt; im Falle des § 11 kann zuvor die erfolgreiche Absolvierung eines Beobachtungsspiels gefordert werden. § 11, Abs. Satz 2 gilt entsprechend.
3. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei Jahre geruht wird ein Jahresvermerk erteilt, wenn eine Fortbildungsveranstaltung besucht und ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde. § 11, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei bis fünf Jahre geruht findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.
5. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den Bezirksvorstandsmitgliedern für Schiedsrichter. Sie haben den Stand nach Maßgabe des Vizepräsidenten Schiedsrichter zu melden.

**§ 14 Erlöschen der Lizenz; Rückstufung**

1. Eine Lizenz der Stufe E erlischt, wenn
   a) sie rechtmäßig entzogen wird.
   b) für sie nach Ablauf von zwei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird.
   c) sie zurückgegeben wird.
2. Eine Lizenz der Stufe D und C erlischt, wenn
   a) sie rechtmäßig entzogen wird,
   b) nach Ablauf von drei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird,
   c) sie zurückgegeben wird.

**§ 15 Pflichten des Schiedsrichters**

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem BBW angehörenden Verein sein. Jeder SR hat dafür Sorge zu tragen, dass in TeamSL eine gültige E-Mailadresse hinterlegt ist, so dass er alle relevanten Informationen (inkl. der Ansetzungen als SR) zeitgerecht erhält und Rückmeldungen entsprechend machen kann.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des BBW tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet. Der SR hat für die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter zu sorgen.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter mitzuteilen.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BBW ist dieser Wechsel unverzüglich dem Vizepräsidenten Schiedsrichter und dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter mitzuteilen.

**§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage**

1. Alle BBW-Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren (Kreis-, Bezirks- und Landesliga) und Jugend (JOL und JRL) teilnehmen und neutrale Schiedsrichteransetzungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichtereinsätze durch gültige Schiedsrichter zu leisten (Einsatzsoll).
2. Für jede gemeldete Mannschaft i.S.d. Absatz 1 müssen acht Schiedsrichtereinsätze geleistet werden. Dabei werden nur neutrale (externe) Schiedsrichtereinsätze in ansetzungspflichtigen Ligen (Kreis-, Bezirks-, Landesliga, JOL und JRL) auf Bezirksebene berücksichtigt. Für jeden Fehleinsatz wird eine Sonderumlage

fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat jährlich bestimmt und in der Finanz- und Kassenordnung festgehalten wird.

3. Für nicht vom Bezirk oder Verband eingeteilte Jugendspiele ab der Altersklasse U14 müssen je gemeldeter Mannschaft fünf Schiedsrichtereinsätze geleistet werden. Dabei werden maximal sieben Einsätze je Schiedsrichter berücksichtigt. Für jeden Fehleinsatz wird eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat jährlich bestimmt und in der Finanz- und Kassenordnung festgehalten wird.
4. Für die Durchführung eines Schiedsrichterausbildungslehrgangs werden 4 Schiedsrichtereinsätze angerechnet. Der Verein muss dies beim Schiedsrichterausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
5. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine (keine Spielgemeinschaften) tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten gemeldeten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
6. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich in Abstimmung mit den Bezirken zum Ende der Spielzeit vom BBW-SR-GS überprüft.
7. Die Sonderumlage ist für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zweckgebunden.
8. Jeder Verein ist verpflichtet dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Schiedsrichterkoordinator“).

## IV. Spielbetrieb

### § 17 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs angesetzt. Dies kann in Absprache zwischen Veranstalter und Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. Bezirks-vorstandsmitglied für Schiedsrichter in der Ausschreibung anders geregelt werden.
2. Bei Spielen auf Bezirksebene, mit Ausnahme der Landesliga Herren, können anstelle einer namentlichen Ansetzung Vereine zur Entsendung von Schiedsrichtern angesetzt werden.
3. Im Jugendspielbetrieb kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass die am jeweiligen Spiel oder Turnier beteiligten Vereine auch die Schiedsrichter zu stellen haben.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der Vizepräsident Schiedsrichter.

### § 18 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest. Die SR eines solchen Kaders sind vorrangig in diesem Wettbewerb einzusetzen.

### § 19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen an einen anderen Schiedsrichter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter.
2. Die Rückgabe eines Spielauftrages gilt als verspätet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltermin erfolgt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

### § 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen. Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt der BBW-Schiedsrichterauschuss im Einvernehmen mit dem BBW-Präsidium.

### § 21 Freier Eintritt für Schiedsrichter

Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihrer gültigen Schiedsrichterlizenz freien Eintritt zu allen Pflichtspielen (bis einschließlich 2. Regionalliga) der dem BBW angeschlossenen Vereine.

### § 22 Schiedsrichterbeurteilungen

Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten. Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

## V. Spielleitungshonorar und Kostenerstattung

### § 23 Spielleitungshonorare

1. Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und Auslagenersatz. Diese sind vor Spielbeginn zu zahlen, sofern der für den Wettbewerb zuständige Veranstalter keine abweichende Regelung trifft.
2. Die Spielleitungshonorare je Spielklasse werden vom Verbandstag / Verbandsbeirat auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichter beschlossen.
3. Der Gebührensatz für die Spielleitung bei Pokalspielen bemisst sich nach der höheren Spielklasse der am Spiel beteiligten Mannschaften, jedoch höchstens nach dem für die höchste BBW-Spielklasse geltenden Gebührensatz.

### § 24 Kostenerstattung

1. Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach der BBW-Finanz- und Kassenordnung. Eventuelle weitere notwendige Kosten (z. B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.
2. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.
3. Die jeweils zuständige Schiedsrichtereinsatzstelle kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. Der / die Fahrer bekommen eventuelle Mehrkosten entsprechend erstattet.
4. Die Regelung nach Punkt 3 gilt sowohl für namentliche als auch für vereinsweise Einteilung der Schiedsrichter.

### § 25 Sichter, Coaches und Prüfer

Sichter, Coaches und Prüfer von (angehenden) Schiedsrichtern erhalten ein Honorar, die das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter festlegt, und Fahrtkosten nach der BBW Finanz- und Kassenordnung.

### § 26 Abrechnung in Sonderfällen

1. Fallen ein oder zwei Spiele aus, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren für jedes ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schiedsrichter vor seiner Abreise über einen Spielausfall informiert wurde.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung. Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied Schiedsrichter im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.
3. Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.
4. Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied Schiedsrichter im Einzelfall.

### § 27 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

Vereine können bei Verdacht auf eine falsche Abrechnung von Spielleitungshonorar und / oder Fahrtkosten eine Überprüfung durch den zuständigen Vizepräsidenten Schiedsrichter beantragen.

## VI. Rechtsprechung

### § 28 Grundsatz

Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe Bestimmungen in den jeweiligen BBW-Ordnungen).

### § 29 Zuständigkeit

1. Für Verstöße gegen die BBW-SRO ist in den Bezirken das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter, ansonsten der Vizepräsident Schiedsrichter zuständig.
2. Bei Geldbußen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine gesamtschuldnerisch nach § 23, Abs.4 DBB-RO.

## VII. Strafen

### § 30 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen bestraft.
2. Die möglichen Sanktionen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassungen der BBW-RuStO und der DBB-RO einschließlich der dort enthaltenen Anlagen und Sanktionskataloge

### § 31 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der BBW-SRO ist, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist, in den Bezirken das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter, ansonsten der Vizepräsident Schiedsrichter als Vorinstanz im Sinne der BBW-RuStO. Dem Vizepräsident Schiedsrichter ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.
2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des BBW-SRA.
3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter, Beobachter und Kommissare ausgesprochen werden.
4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen der DBB-RO und der BBW-RuStO Anwendung.

Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 12. Juli 2025 in Bietigheim-Bissingen.